



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Hengstenberg GmbH & Co. KG am Standort Fritzlar,

Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebskläranlage

Öffentlichkeitsbeteiligung

öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Hengstenberg GmbH & Co. KG, Mettinger Straße 109, 73728 Esslingen hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Neuerrichtung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ihres Werks in 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16 gestellt.

Die bereits bestehende sowie die neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage dienen der Klärung der bei der Herstellung von Sauerkraut, Gewürzgurken, Rotkohl u. a. anfallenden Produktionsabwässer, bevor diese in die Eder eingeleitet werden.

Die neue Abwasserbehandlungsanlage soll nach Erteilung der Genehmigung auf dem Grundstück der Hengstenberg GmbH & Co. KG in

Ort:	34560 Fritzlar
Gemarkung:	Fritzlar
Flur:	16
Flurstück:	142/1

neben der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Gemarkung Fritzlar, Flur 16, Flurstück 145/2) errichtet und in Betrieb genommen werden, die bestehende Anlage soll größtenteils in ihrer jetzigen Form nicht weiter genutzt werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). In der neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage sollen auch Fremdadwässer anderer Lebensmittel herstellender Betriebe mit abgereinigt werden. Da auch die Annahme von Abwasser aus der Zuckerherstellung geplant ist, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt, und da nicht nur betriebseigene Abwässer behandelt werden sollen, ist die Genehmigung nach § 60 WHG als eigenständige Abwasserbehandlungsanlage zu erteilen.

Die bestehende Anlage wurde gem. dem Hessischen Wassergesetz a. F. mit Bescheid vom 21.08.1972 genehmigt. Sie wurde als Nebeneinrichtung zu den Industriebestandsanlagen zur Lebensmittelherstellung betrieben. Eine wesentliche Erweiterung, die aufgrund verschärfter Abwasser-Überwachungswerte erforderlich war, wurde mit Bescheid vom 04.03.1994 genehmigt. Aufgrund des Maßnahmenprogramms Hessen 2021-2027 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden bereits die Abwasser-Überwachungswerte in der am 14.07.2021 erteilten Erlaubnis für die Zukunft erneut verschärft. Für das Erreichen des sicheren Betriebs der Abwasserreinigung mit den verschärften Überwachungswerten ist der Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem jetzigen Stand der Technik erforderlich.

Die Hengstenberg GmbH & Co. KG hat für die Neuerrichtung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage einen Antrag vorgelegt, dessen wesentliche Komponenten eine anaerobe und eine aerobe Stufe sind.

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d BSB₅ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Anlage, die errichtet werden soll, kann eine Zulauffracht von 6.250 kg/d CSB behandeln, das entspricht ca. 2.250 kg/d BSB₅. Somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Regierungspräsidium Kassel für die neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Kapazität der Produktionsanlagen zur Herstellung der o. g. Nahrungsmittel bleibt unverändert. Es ergeben sich insofern auch keine erhöhten Stoffein- bzw. Stoffdurchsätze für die Anlage.
- Das Konzept beinhaltet zusätzlich einen Optimierungsbeitrag bezüglich der Energiebilanz. Die Erneuerung des für die Abwasserreinigung zu installierenden anaeroben Verfahrensprozesses erzeugt mehr Biogas, welches anschließend in zwei vorhandenen Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet wird.
- Die Neuerrichtung der Betriebskläranlage erfolgt auf einem Grundstück, das bereits im Bebauungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist und das bereits erschlossen und zum größten Teil geschottert ist, sodass nur geringfügig unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden müssen.
- Gegenüber dem Betrieb der bisherigen Abwasserbehandlungsanlage wird durch die Neuerrichtung u. a. eine deutliche Verbesserung bzgl. der Abwasserqualität des aus der Anlage ablaufenden Abwassers und eine deutliche Reduzierung der anfallenden und abzutransportierenden Schlammmenge erwartet.
- Der Istzustand bzgl. der Geruchsimmissionen wurde nicht beurteilt. Diesbezüglich ist jedoch gemäß der Angaben und Erfahrungswerte des Generalplaners davon auszugehen, dass eine deutliche Reduktion der Geruchsemissionen im Vergleich zum Istzustand erfolgt.

Die bestehende Kläranlage, die mit der Inbetriebnahme der neuen zum größten Teil außer Betrieb gehen wird, steht auf dem angrenzenden Grundstück. Die Auswirkungen von Errichtung und Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG durch die neue Anlage sind als gering einzustufen.

Eine zusätzliche Sicherung der Schutzgüter kann durch Auflagen in der zu erteilenden Genehmigung erfolgen.

Auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange sehen keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Vorhaben zur Neuerrichtung der Betriebskläranlage wird hiermit nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 13.03.2023 (erster Tag) bis 12.04.2023 (letzter Tag)

gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 BImSchG, §§ 9 und 10 der 9. BImSchV und § 3 PlanSiG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag und die o. g. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III - Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4535 und 0561 106-4532, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de,
- bei der Stadtverwaltung Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, in den Räumen des Bauamtes, Telefon: 05622/988633 oder 05622/988632, E-Mail: andreas.eike@fritzlar.de, oder. berthold.menges@fritzlar.de

und können dort nach Maßgabe des § 3 des PlanSiG eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) sowie aufgrund von Bauarbeiten im Regierungspräsidium kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern oder per E-Mail erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und

Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Neben den Antragsunterlagen liegen zu dem Genehmigungsverfahren Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

Interne Stellen (Regierungspräsidium Kassel)

- Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen vom 21.12.2022
- Dezernat 31.1, Bereich „Grundwasserschutz“ vom 20.12.2022
- Dezernat 31.1, Bereich „Altlasten“ vom 23.09.2022 und 19.12.2022
- Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 26.08.2022
- Dezernat 53 - Arbeitsschutz 3 vom 12.12.2022

Externe Stellen:

- Fachbereich Brandschutz des Schwalm-Eder-Kreises vom 29.08.2022
- Gesundheitsamt des Schwalm-Eder-Kreises vom 26.09.2022

Innerhalb der Zeit

vom 13.03.2023 (erster Tag) bis 26.04.2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel über den Link:

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-11/information_nach_art.13_dsgvo_einwendungen.pdf

unter Downloads mit der Datei „Information nach Art. 13 DSGVO Einwendungen (PDF/527.01 KB)“ aufzurufen

oder diese persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen die Datenschutzhinweise zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 22.02.2023

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III – Umweltschutz

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/34